Wie ist der Ablauf eines *Täter-Opfer-Ausgleichs* (TOA)?

- Die Jugendgerichtshilfe (JGH) oder die Jugendbewährungshilfe (JBH) beauftragt die Schlichter/-innen von AMA e.V., Rauchzeichen e.V. oder Rückenwind e.V. mit der Durchführung des TOA.

- Die/der Schlichter/-in erläutert sowohl Täter als auch Opfer in getrennt geführten Gesprächen Ziel und Ablauf des TOA und klärt die Bereitschaft zur Teilnahme.

- Bei Bedarf wird - für die Beteiligten kostenlos - anwaltliche Beratung zur Klärung zivilrechtlicher Fragen angeboten.

- Die/der Schlichter/-in führt ein gemeinsames Ausgleichsgespräch mit Täter und Opfer.
Über das Ergebnis des TOA wird mündlich oder schriftlich ein Schlichtungsvertrag geschlossen.

- Die/der Schlichter/-in überprüft die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung und teilt der JGH bzw. der JBH Verlauf und Ergebnis des Ausgleichsverfahrens mit.

- Die JGH bzw. die JBH informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Jugendgericht.

- Bei einem erfolgreich durchgeführtem TOA beendet die Justiz das Strafverfahren.

Der Ausgleich mit Geschädigten in Hamburger Jugendstrafverfahren:

Die anerkannten Träger der Jugendhilfe AMA e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V. betreiben jeweils eine **„Schlichtungsstelle Ausgleich mit Geschädigten“** zur Einleitung und Durchführung von Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) und der Schadenswiedergutmachung (SWG).
Die Maßnahmen werden überwiegend durch Zuwendungen aus dem Hamburger Haushalt finanziert.

Die Fallzuweisung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) oder die Jugendbewährungshilfe (JBH). Grundlage ist ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen oder eine richterliche Weisung bzw. Auflage.

Die Träger beschäftigen Fachkräfte, die die Beteiligten im Ausgleichsverfahren begleiten und unterstützen, sie hinsichtlich rechtlicher Ansprüche und weiterer Verfahrensschritte beraten und sie im Bedarfsfall an andere Institutionen und Dienste vermitteln.

Die Schlichterinnen und Schlichter sind unter folgenden Telefonnummern (Anrufbeantworter) erreichbar:

AMA e.V. (Bereich Hamburg-West):
040–29 81 22 34 und 040–29 81 21 02

Rauchzeichen e.V. (Bereich Hamburg-Süd):
040–32 52 87 27

Rückenwind e.V. (Bereich Hamburg-Ost):
040–428 81 29 23 und 0157– 74 24 11 66

toa

Täter-Opfer-Ausgleich
im Jugendstrafverfahren

Die Chance auf
Wiedergutmachung
und Aussöhnung

AMA

RAUCHZEICHEN E.V.

RÜCKENWIND

Was ist ein *Täter-Opfer-Ausgleich* (TOA)?

Der TOA beinhaltet die Schlichtung des durch eine Straftat entstandenen Konfliktes und dient der (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens.
Der TOA sieht die persönliche Begegnung zwischen den direkt Betroffenen vor.
Täter und Geschädigte erhalten mit Unterstützung von Vermittlern die Möglichkeit, Ursachen und Folgen der Straftat zu bearbeiten und zu verarbeiten.

Möglichkeiten für Geschädigte:

Wenn junge Menschen Straftaten begehen, hat das unangenehme Folgen für die Geschädigten: Ängste, Verletzungen, Sachschäden, Feindseligkeiten...
Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung kann dies nicht immer ausreichend berücksichtigt werden.
Bei einem TOA können die Geschädigten den Beschuldigten die Folgen der Tat aus ihrer Sicht verdeutlichen.
Sie können Gefühle wie Wut, Ärger, Verletzung und Empörung aussprechen.
Sie können eine Wiedergutmachung bzw. eine Schmerzensgeldzahlung mit den Beschuldigten vereinbaren.
Sie können sich unter Umständen ein mit Kosten verbundenes zivilrechtliches Verfahren ersparen.

Möglichkeiten für Beschuldigte:

Sie können im Gespräch zeigen, dass sie für die begangenen Taten Verantwortung übernehmen.
Sie können glaubhaft machen, dass sie die Anliegen der Geschädigten ernst nehmen und durch eine Entschuldigung, eine Schadenswiedergutmachung oder durch Zahlung eines Schmerzensgeldes die Sache in Ordnung bringen möchten.

Die gesetzlichen Grundlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafverfahren bilden die §§ 10, 23, 45, 47, 71 und 88 Jugendgerichtsgesetz.

Die Voraussetzungen:

Die Beschuldigten geben den Tatvorwurf zu.

Beschuldigte und Geschädigte erklären ihre Bereitschaft, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen.

Bei minderjährigen Beschuldigten oder Geschädigten stimmen die jeweiligen Sorgeberechtigten der Teilnahme zu.

Die Ziele:

Interessen von Geschädigten erfahren in Strafverfahren stärkere Berücksichtigung.

Tätern wird durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht.

Tätern wird durch aktive Beteiligung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht.

Geschädigte werden bei der Bewältigung der Tatfolgen professionell unterstützt.

Die Durchführung:

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern wird von Schlichter/-innen der Vereine AMA e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V. durchgeführt.

Die Teilnahme ist freiwillig und für die Beteiligten kostenlos.

Beispiele für einen Ausgleich:

Geschädigte können eine Entschuldigung annehmen und/oder ein Schmerzensgeld von dem Beschuldigten erhalten.
Es kann eine direkte oder symbolische Wiedergutmachung des Schadens erfolgen.
Auf Wunsch der Beteiligten kann eine Vereinbarung für die Zukunft getroffen werden, z. B. über den künftigen Umgang miteinander.

Der Opferfonds:

Bei den Schlichtungsstellen von AMA e.V., Rauchzeichen e.V. und Rückenwind e.V. sind Opferfonds eingerichtet worden.

Verfügt ein Täter über kein (ausreichendes) Einkommen, um einen materiellen Ausgleich herbeizuführen, kann ihm durch Inanspruchnahme des Opferfonds ein Darlehen zur (teilweisen) Entschädigung des Opfers bewilligt werden.
Der Betrag wird an den Geschädigten ausgezahlt.
Der Täter verpflichtet sich, die Darlehenssumme in Raten an die Schlichtungsstelle zurückzuzahlen oder durch Arbeitsleistungen zugunsten einer behördlichen oder gemeinnützigen Einrichtung auszugleichen.